

Burloer Str. 93 D - 46325 BorkenInternet: <http://www.kreis-borken.de>Facheinheit: **39 - Tiere und Lebensmittel**Fachabteilung: 39.01 - Organisation, Personal, Budget,
Controlling

Aktenzeichen: 39.1.1.2.5

Auskunft erteilt: **Frau Kohler**

Durchwahl: 02861 681-3807

E-Mail: a.kohler@kreis-borken.de

Telefax: 02861 681-82-1371

Zimmer: 3005 (Nebengebäude Etage 0)

Datum: 02.11.2022




**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest und
zur Bildung einer vorläufigen Überwachungszone
für den Kreis Borken**

In einem Geflügelbestand im Bereich Rees Haldern ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Aufgrund Artikel 9 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone (Überwachungszone):

Um den Verdachtsbetrieb wird eine vorläufige Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern, die in den Kreis Borken hineinragt, festgelegt. Die vorläufige Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt: Koordinaten 6.441599 / 51.772975 mit 10 Kilometer-Radius:

Busverbindungen

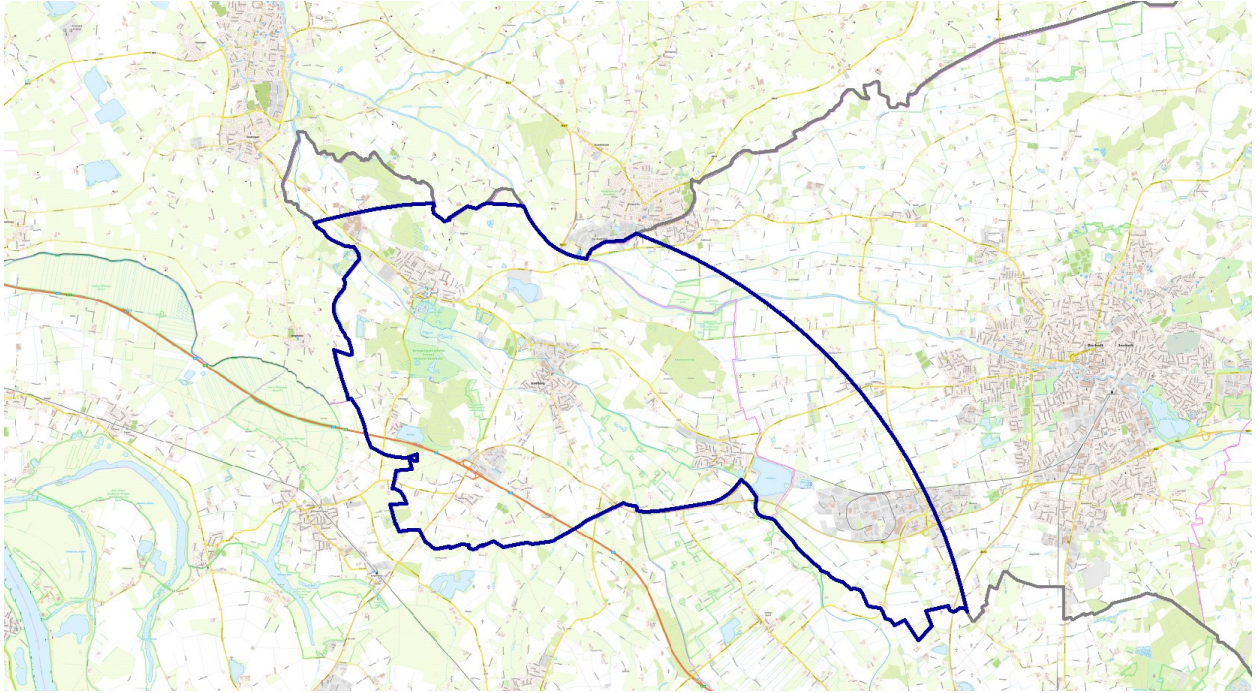
aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr
	14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49



Eine interaktive Karte der vorläufigen Sperrzone wird kurzfristig unter <https://kreis-borken.de/index.php?id=15933&L=262> bereitgestellt werden.

II. Anordnung von Maßnahmen für Betriebe in der vorläufigen Sperrzone:

Hiermit ordne ich für Betriebe mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in der vorläufigen Sperrzone folgendes an:

1. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen weder aus noch in den Betrieb verbracht werden.
2. Andere gehaltene Tiere als Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen weder aus noch in den Betrieb verbracht werden.
3. Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe von Geflügel oder gehaltenen Vögeln oder von Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen, die mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in Kontakt gekommen sind, dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden.
4. Sämtliches gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung, Voliere),
zu halten.
5. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen ohne meine Genehmigung nicht getötet werden. Zur Genehmigung ist mir rechtzeitig ein formloser Antrag zuzuleiten.
6. Nicht wesentliche Verbringungen von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in die Betriebe sind untersagt.
7. Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammenkommen, sind ab sofort verboten.

Ausnahmen zu Nrn. 1-3 können bei mir beantragt werden.

III. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Sie gilt so lange, bis ich diese wieder aufhebe.

Begründung

Zu Nrn. I und II:

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, umgangssprachlich Geflügelpest) ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Hochpathogene Aviäre Influenza zu den gelisteten Seuchen. Gem. der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 ist die HPAI eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche.

Gem. Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine gelistete Seuche bei gehaltenen Tieren unverzüglich eine Untersuchung durch, um das Auftreten dieser gelisteten Seuche zu bestätigen oder auszuschließen.

Mit Befund vom 02.11.2022 ist in einem Geflügelbestand im Kreis Kleve der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest des Subtyps H5 amtlich festgestellt worden, weshalb die Einrichtung vorläufiger Sperrzonen (vorläufige Schutz- und Überwachungszone) notwendig ist. Die vorläufige Schutzzone liegt jedoch aufgrund der Lage des Betriebes ausschließlich im Kreis Kleve. Lediglich die vorläufige Überwachungszone ragt in den Kreis Borken hinein.

Nach Artikel 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb eine vorläufige Sperrzone einrichten, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) die Lage des Betriebs in einem Gebiet mit einer hohen Dichte gehaltener Tiere gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht;
- b) Verbringungen von Tieren bzw. Bewegungen von Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, in Berührung gekommen sind;
- c) die Verzögerung bei der Bestätigung der Seuche der Kategorie A gemäß Artikel 11;
- d) unzureichende Informationen über die mögliche Herkunft und die Einschleppungswege der Seuche der Kategorie A, auf die Verdacht besteht; und
- e) das Seuchenprofil, insbesondere die Wege und die Geschwindigkeit der Übertragung der Seuche und das Anhalten der Seuche in der Tierpopulation.

Ausgehend vom Verdachtsbetrieb und unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben wurde im Kreis Borken die vorläufige Sperrzone (Überwachungszone) eingerichtet. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30

Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Daher sind die unter den Punkten 1 bis 7 aufgeführten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen und gelten für alle Betriebe in der vorläufigen Sperrzone.

Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Ausnahmen kann ich gem. Artikel 7 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genehmigen.

Nach Artikel 9 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die vorläufige Sperrzone bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten, an dem das Auftreten der Seuche der Kategorie A in dem Betrieb, bei dem der Verdacht bestand, ausgeschlossen wird oder an dem das Auftreten der genannten Seuche bestätigt und eine Sperrzone gemäß Artikel 21 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wird.

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Der Schutz der weiteren Geflügelbestände vor der Einschleppung und Verschleppung der HPAI muss verstärkt werden, indem der Kontakt von wildlebenden zu gehaltenen Vögeln unterbunden wird.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Hochpathogenen Aviären Influenza und der hohen Dichte gehaltener Tiere (Geflügel) gelisteter Arten im Kreis Borken liegen besondere Gründe der Tierseuchenbekämpfung vor.

Bei unklarer Seuchenlage, die derzeit herrscht, dient das Festlegen einer vorläufigen Sperrzone insbesondere auch der Gewinnung eines Überblickes über die Seuchensituation und dazu, dass der evtl. vorhandene Erreger in dieser Zeit nicht unerkannt weiterverschleppt wird.

Die Maßnahmen dienen der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und der Entstehung größerer wirtschaftlicher Schäden.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone für das festgelegte Gebiet liegen somit vor.

Rechtsgrundlage für das Verbot von Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt werden oder zusammenkommen in der vorläufigen Sperrzone ist § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Anordnung ist zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung erforderlich. In Anbetracht der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI soll sichergestellt werden, dass Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art während der aktuellen Bedrohungslage durch die Geflügelpest nicht nur mit Geflügel weiterhin unterbleiben.

In Anbetracht des geschilderten Seuchengeschehens und des aktuellen Standes, der rasanten Ausbreitung und der Gefahr, die durch Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen ausgeht, ist die generelle Untersagung solcher Veranstaltungen bis auf weiteres eine geeignete und erforderliche Maßnahme, die in Hinblick auf Zweck und Auswirkungen für Betroffene angemessen ist.

Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften habe ich die o. a. Anordnungen getroffen. Andere ggf. mildere Mittel, die ggf. vorhandene Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich, so dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Zu Nr. III:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

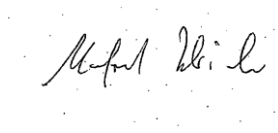
Da die Maßnahme den Schutz sehr hoher Rechtsgüter bezweckt, müssen die Interessen einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Borken, 02.11.2022



Dr. Ulrich
Leitender Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/ hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**delegierte Verordnung (EU) 2020/687**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**Verordnung (EU) 2018/1882**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung